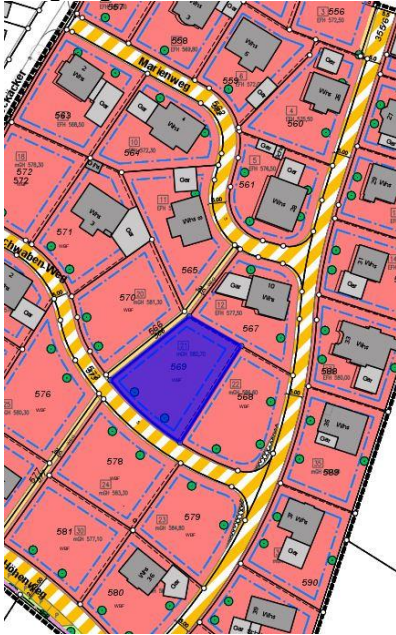


Versteigerung eines Wohnbauplatzes im Baugebiet „Stockäcker VI“ in Schweinhausen

Die Gemeinde Hochdorf verkauft den Bauplatz Flst. Nr. 569 im Baugebiet „Stockäcker VI“ in Schweinhausen. Das Grundstück hat eine Fläche von 706 m². Laut Gemeinderatsbeschluss wird der Bauplatz gegen Höchstgebot verkauft. Das Mindestgebot wurde auf 109,00 Euro/Quadratmeter festgelegt. Auf dem nachstehenden Planauszug ist die Lage des Bauplatzes ersichtlich.



Ablauf des Verfahrens:

Interessenten sollen ihre Gebote nach Möglichkeit mit dem von der Gemeindeverwaltung erstellten Formular abgeben. Das Formular finden Sie zum Herunterladen auf unserer Homepage unter <https://www.gemeinde-hochdorf.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/wohnbauflaechen> oder in Papierform bei uns im Rathausfoyer.

Die Abgabe des Angebotes hat schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bauplatzgebot“ zu erfolgen. Das Angebot muss handschriftlich unterschrieben werden. Pro Bieter bzw. Bietergemeinschaft darf maximal ein Angebot abgegeben werden.

Das Mindestgebot liegt bei 109 Euro/Quadratmeter. Das Gebot muss in vollen Euro pro Quadratmeter angegeben werden. Angebote mit Cent-Beträgen, werden auf volle Euro abgerundet.

Die berücksichtigungsfähigen Gebote werden zum festgesetzten Zeitpunkt geöffnet und anschließend ausgewertet. Es wird eine Rangliste erstellt – je höher das Gebot, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Den Zuschlag für den Bauplatz erhält grundsätzlich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft, die das höchste Gebot abgegeben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Hochdorf. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Bauplatzes fällt der Gemeinderat. Bei gleichem Gebot entscheidet grundsätzlich das Los.

Nachdem der Gemeinderat die Vergabe des Platzes beschlossen hat, wird der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft informiert. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Gemeinde Hochdorf eine definitive Entscheidung mitteilen, ob der angebotene Platz gekauft wird. Sofern der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft die Entscheidung nicht innerhalb der Frist mitteilen, geht die Gemeinde davon aus, dass kein Kaufinteresse mehr besteht. In diesem Fall kann die Gemeinde ihr Angebot nicht aufrechterhalten und bietet den Bauplatz dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft mit dem nächst niedrigerem Gebot bzw. mit dem Gebot in gleicher Höhe an.

Die Frist für die Abgabe eines Angebotes endet am 17.09.2020 um 12:00 Uhr.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, d. h. Gebote, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum und die Uhrzeit des Eingangs bei der Gemeinde Hochdorf), können nicht berücksichtigt werden.

Die öffentliche Angebotsöffnung/Bekanntgabe der Angebote findet am **24.09.2020 um 17:30 Uhr in der Gemeindehalle Hochdorf, Hauptstraße 26, 88454 Hochdorf** statt. Bei der Angebotseröffnung werden die eingegangenen Angebote gezählt, geöffnet und die Endbeträge der abgegebenen Gebote mitgeteilt. Es werden keine Namen der Bieter oder Bietergemeinschaften genannt und es wird nicht bekanntgegeben, welches das Höchstgebot ist. Die Bekanntgabe des Höchstgebotes erfolgt nach Auswertung der Angebote und der Entscheidung im Gemeinderat. Der Name des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft wird auch nach der Entscheidung nicht öffentlich bekannt gegeben. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft erhält von der Gemeinde Hochdorf eine direkte Benachrichtigung.

Voraussetzungen und Bedingungen

Der Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen die Vertragspartner bzw. die Erwerber im Kaufvertrag sein. Pro Bieter bzw. Mitglied einer Bietergemeinschaft darf max. 1 Angebot abgegeben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen müssen vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft beim Erwerb des Bauplatzes erfüllt werden. Die Sicherung der Bedingungen erfolgt über die vertragliche Vereinbarung im notariellen Kaufvertrag über den Bauplatz, zwischen der Gemeinde Hochdorf und dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft.

Bebauung, Bauverpflichtung und Frist

Eine Bebauung des Grundstücks hat entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans „Stockäcker VI“ zu erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten. Befreiungen werden nicht in Aussicht gestellt.

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von drei Jahren ab der Beurkundung des Kaufvertrages ein Wohngebäude entsprechend dem Bebauungsplan und den baurechtlichen Bestimmungen im Rohbau herzustellen.

Kaufpreis, Ablösesumme, Beiträge und Kosten

Der Bauplatz wird voll erschlossen veräußert. Im Kaufpreis enthalten sind die Erschließungsbeiträge, Kanal- und Klärbeiträge (mechanisch und biologisch) und der Wasserversorgungsbeitrag, die Hausanschlusskosten für Abwasser und Wasser, die Retentionszisterne sowie die Vermessungskosten.

Nicht im Kaufpreis enthalten sind die Kosten für Strom, Gas und Telekommunikationsanlagen, die vom jeweiligen Versorgungsträger direkt abgerechnet werden.

Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis getragen, einschließlich Grunderwerbssteuer.

Ausschluss eines Rechtsanspruchs und rechtliche Hinweise

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung des angebotenen Grundstücks. Sämtliche Aufwendungen der Bieter bzw. der Bietergemeinschaft im Zusammenhang mit dem Bieterverfahren sind selbst zu tragen. Es wird kein Maklerauftrag erteilt. Die Gemeinde Hochdorf übernimmt keine Maklerentgelte.

Bei Rückfragen können Sie sich an Frau Koch, Tel. Nr. 07355 9302-17 oder Frau Fritz, Tel. Nr. 07355 9302-14 wenden.